

07.07.2017

Stellungnahme des  
VHE - Verband der Humus- und Erdenwirtschaft e.V.  
zum Verordnungsentwurf über den Umgang mit Nährstoffen im Betrieb  
und betriebliche Stoffstrombilanzen  
(Stoffstrombilanzverordnung – StoffBiIV)  
Stand: Kabinettsbeschluss vom 15.06.2017

### Ausgangslagen nach Düngegesetz und Düngeverordnung

Im Düngegesetz (DüngG) wird die Ermächtigungsgrundlage für Vorschriften zur Sicherung der Bodenfruchtbarkeit und somit zum Erhalt oder zur nachhaltigen Verbesserung der standort- und nutzungstypischen Humusgehalte gegeben.

Der Gesetzgeber greift aber diese Ermächtigungsgrundlage zum Schutz von Humus in Ackerböden weder in der novellierten Düngeverordnung (DüV) noch im Entwurf der Stoffstrombilanzverordnung (StoffBiIV-E) auf. Im Gegenteil werden hier Möglichkeiten zur Humuspflge bzw. zum Humusaufbau durch die Vorgaben zur Bilanzierung unterbunden.

Bei der Novellierung der DüV hat der Gesetzgeber schlussendlich erkannt, dass eine ordnungsgemäße Kompostdüngung und Humuswirtschaft ausscheidet, wenn nicht die Möglichkeit der gesonderten Bewertung von speziellen Düngemitteln und Anbauweisen eröffnet wird. Der Gesetzgeber konnte sich jedoch nicht zu einer bundeseinheitlichen Regelung durchringen. Die Möglichkeit einer gesonderten Bewertung wurde daher auf die nach Landesrecht zuständigen Stellen übertragen. Im § 8 Abs. 5 DüV heißt es dazu wörtlich:

*„Um Besonderheiten bei bestimmten Betriebstypen, bei der Anwendung bestimmter Düngemittel, beim Anbau bestimmter Kulturen, der Erzeugung bestimmter Qualitäten, der Haltung bestimmter Tierarten oder der Nutzung bestimmter Haltungsformen oder nicht zu vertretenden Ernteaussfällen Rechnung zu tragen, darf der Betriebsinhaber unvermeidliche Verluste und erforderliche Zuschläge nach Vorgabe oder Abstimmung mit der nach Landesrecht zuständigen Stelle berücksichtigen.“*

In der Begründung zum Verordnungsentwurf wird ausdrücklich auf die Besonderheit der Kompostdüngung hingewiesen. Dort heißt es:

*„Weitere Zuschläge auf Grund geringer pflanzenbaulicher Stickstoffverfügbarkeit können in Betrieben insbesondere dann erforderlich werden, wenn in bestimmten Jahren zur Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit, insbesondere zur Erhöhung des Humusgehaltes, Kompost eingesetzt wurde.“*

## Stoffstrombilanz-Verordnung

Der Gesetzgeber hat im Rahmen der Novellierung des Düngerechts stets betont, dass es keine bilanztechnischen Verwerfungen zwischen den Vorgaben der DüV und der StoffBiV geben soll. Genau dies wäre beim Einsatz von organischen Düngern aber nun doch der Fall:

In der vorliegenden StoffBiV-E sind keine Regeln vorgesehen, welche die Besonderheiten von Humusdüngern, wie z.B. Kompost, auch nur annähernd berücksichtigen.

- Der Stickstoff aus Kompost fließt zu gleichen Teilen in die Bilanzen ein wie der Stickstoff aus Mineraldüngern oder tierischen Eiweißen.
- Es wird auch keine Unterscheidung getroffen, ob ein Stickstoffüberschuss im Betrieb dem Aufbau von Humus auf degradierten Ackerböden dient oder ob es sich dabei um unerwünschte Austräge von Stickstoff über den Luft- bzw. Wasserpfad handelt.

Die Schwierigkeiten, in einem Betrieb Veränderungen der Humusgehalte und der damit verbundenen Stickstoffmengen im Boden zu erfassen, dürfen nicht dazu führen, dass eine so wesentliche Größe im Rahmen der Stoffstrombilanzierung außer Acht gelassen wird.

Wenn der gesamte Stickstoff aus Kompost in die Dreijahresbilanzen einfließen sollte, bestehen für die Aufnahme von Stickstoffmengen aus organischen Düngern mit geringer pflanzenbaulicher Verfügbarkeit kaum noch Spielräume. Damit besteht die Gefahr, dass die Landwirte auf den Komposteinsatz nur aufgrund von bilanztechnischen Vorgaben verzichten müssen.

In der StoffBiV-E müssen daher unbedingt Änderungen vorgenommen werden, damit eine humusfördernde, bodenschonende und umweltgerechte Wirtschaftsweise möglich bleibt.

## Zwei Änderungsvorschläge zur sachgerechten Anpassung der Stoffstrombilanz für Stickstoff

### **1.) Abschlag der Stickstoffanrechnung aus Kompost-Düngungen unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit im Bilanzzeitraum:**

Unter Berücksichtigung bekannter Datenlagen ist eine Stickstoffverfügbarkeit im dreijährigen Bilanzzeitraum von max. 15 % des Gesamtgehaltes einzustellen. Tatsächliche pflanzenbauliche Stickstoffverfügbarkeiten von Komposten liegen erfahrungsgemäß noch deutlich niedriger. Der Wertansatz berücksichtigt damit schon einen ausreichenden Sicherheitsaufschlag und entbindet von der Erfordernis, unterschiedliche Kompostarten gesondert berücksichtigen zu müssen.

Ein Umweltrisiko durch die Reduzierung auf den Bilanzzeitraum besteht nicht, da die Stickstoffnachlieferung aus Kompostgaben nach den Vorgaben der Düngeverordnung über vorgegebene Nachlieferungskoeffizienten und dem  $N_{\min}$ -Gehalt im Boden ausreichend berücksichtigt wird.

## 2.) Abgleich mit Regelsetzungen der gerade novellierten DüV

In der gerade novellierten DüV ist unter § 8 Abs. 5 eine Öffnungsklausel angelegt, um den Fachbehörden der Länder die Möglichkeit zu geben, regionale Besonderheiten, Produktentwicklungen etc. noch berücksichtigen zu können.

Der rechtlichen Kongruenz halber muss die StoffBilV um eine entsprechende Regel ergänzt werden. Dies kann z. B. in folgender Weise erreicht werden:

**2. a)** In der Anlage 2 Tabelle 2 StoffBilV wird in einer neu einzufügenden Fußnote „1“ nachfolgender Sachverhalt ergänzt und die bisherigen Fußnoten werden dazu um eine Ziffer erhöht:

„<sup>1</sup> Gemäß § 8 Absatz 5 Satz 1 Düngeverordnung darf der Betriebsinhaber, um Besonderheiten bei bestimmten Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen und Kultursubstraten Rechnung zu tragen, erforderliche Abschläge nach Vorgabe oder in Abstimmung mit der nach Landesrecht zuständigen Stelle berücksichtigen.“

Die neue Fußnote 1 müsste sich auf die nachfolgend in Anlage 2 Tabelle 2 Spalte 1 aufgeführten Zeilen beziehen:

- 1. „Düngemittel insgesamt“
- 2. „davon Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft“
- 3. „davon sonstige organische Düngemittel“
- 4. „Bodenhilfsstoffe“
- 5. „Kultursubstrate“

**2. b)** In § 4 StoffBilV könnte ein neuer Absatz 3 mit folgendem Inhalt ergänzt werden:

„Gemäß § 8 Absatz 5 Satz 1 Düngeverordnung darf der Betriebsinhaber, um Besonderheiten bei bestimmten Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen und Kultursubstraten Rechnung zu tragen, erforderliche Abschläge nach Vorgabe oder in Abstimmung mit der nach Landesrecht zuständigen Stelle berücksichtigen.“

Sofern der hier vorgeschlagene neue Absatz 3 eingefügt werden sollte, könnte auf den unter 2 a) beschrieben vollständigen Wortlaut durch einen Querverweis auf den Inhalt des neu einzufügenden § 4 Absatz 3 verzichtet werden. Dieser Querverweis in der Fußnote 1 zur Anlage 2 Tabelle 2 könnte dann z.B. lauten:

„<sup>1</sup> Unter Berücksichtigung möglicher Abschläge nach § 4 Absatz 3“

### **Schlussbemerkung**

Die geordnete und nachhaltige Kompost-Anwendung in der Landwirtschaft ist ein wesentlicher Baustein der deutschen Recyclingwirtschaft.

Das 100%ige Einbeziehen der mit Kompost aufgebrauchten Stickstoffmenge in die Stoffstrombilanz würde die Kompostdüngung zukünftig aus formalen Gründen weitgehend ausschließen.

Dies widerspräche dem im Kreislaufwirtschaftsgesetz gesetzten Ziel, auch Märkte für Recyclingprodukte zu fördern und natürliche Ressourcen zu schützen.

Unsere vorgenannten Änderungsvorschläge sollen dazu dienen, diesen Zielkonflikt im Rahmen des aktuell noch Möglichen zu vermeiden.